

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die **Gemeinde Windberg** erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden Beschaffungskosten erhoben
- a) Spielgeld
 - b) Getränkegeld

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertageseinrichtung:

Bei einer Besuchszeit von	1. Kind		2. Kind und die weiteren Kinder	
	Regelkind (3 Jahre – Einschulung.) mtl.	Kinder unter 3 Jahre mtl.	Regelkind (3 Jahre – Einschulung.) mtl.	Kinder unter 3 Jahre mtl.
> 1 – 2 Stunden	40,00	55,00	28,00	38,50
> 2 – 3 Stunden	45,00	62,00	31,50	43,40
> 3 – 4 Stunden	50,00	70,00	35,00	49,00
> 4 – 5 Stunden	55,00	78,00	38,50	54,60
> 5 – 6 Stunden	60,00	90,00	42,00	63,00
> 6 – 7 Stunden	65,00	100,00	45,50	70,00
> 7 – 8 Stunden	70,00	110,00	49,00	77,00

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren sind für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spielgeld und ein Getränkegeld (Beschaffungskosten) zu entrichten.

a) das Spielgeld beträgt monatlich	5,00 €
b) das Getränkegeld beträgt monatlich	3,00 €

§ 5 a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und die weiteren Kinder um 30 % ermäßigt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Landratsamt Straubing-Bogen/Jugendamt einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf Konto Nr. 570120022 der Gemeinde Windberg bei Sparkasse Ndb.-Mitte (BLZ 74250000).

Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Gemeinde ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Windberg vom 27.07.1993 außer Kraft.

Windberg, den 25.05.2010

-S-

Gstettenbauer

Erster Bürgermeister

Fassung: 2. Änderungssatzung vom 01.08.2013; in Kraft getreten am: 01.09.2013